

107. 1. Ist eine Klage, die sich gegen eine mit Korporationsrechten nicht ausgestattete Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, richtet, als gegen die Mitglieder der Gesellschaft gerichtet anzusehen? Enthält die im Laufe des Prozesses erfolgende Bezeichnung bestimmter Mitglieder, gegen welche die Klage gerichtet wird, eine unzulässige Klagänderung?

2. Kann unter Umständen die Erwerbsgesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, als parteifähig betrachtet werden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 26. April 1897 i. S. D. (Pl.) w. S. u. die
Kalibohrgesellschaft Gustavshall (Bekl.). Rep. VI. 432/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 73
S. 286 abgedruckt.